

# Sergej Markuntsov, Andrej Umansky

## Überhitzter Gesetzgeber – Änderungen der Straftatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation 2012 bis 2014

### I. Einleitung

Das Strafrecht stellt sich für die Gesellschaft als ein unter den gegebenen Umständen und dem gegebenen Verständnis sozialer Vorgänge optimales Paket von Verboten dar, das als ultima ratio von Staat und Gesellschaft zwecks Gewährleistung des öffentlichen Friedens fungiert. Gegenwärtig werden in vielen, wenn nicht in allen Staaten die im Namen der Gesellschaft erhobenen Forderungen nach einer Verringerung von Repressionen und Verankerung neuer strafrechtlicher Verbotsnormen laut.<sup>1</sup>

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation (im Folgenden – StGB RF) sind 18 Jahre vergangen, d. h., das russische StGB hat seine Volljährigkeit erreicht. Es wurde durch insgesamt 165 Gesetze geändert.<sup>2</sup> Die Charakteristik der Änderungen der Straftatbestände des Besonderen Teils (im Folgenden – BT) des StGB RF von der 2. Amtszeit Vladimir Putins bis Ende 2011 wurde bereits erörtert.<sup>3</sup> In diesem Beitrag werden Änderungen der Straftatbestände des BT des StGB RF im Zeitraum 2012–2014, also in der ersten Hälfte der 3. Amtszeit Putins,<sup>4</sup> analysiert. Die Änderungen im Zeitraum 2012–2014 erfolgten durch insgesamt 57 Gesetze, was bedeutet, dass über ein Drittel aller Änderungen des StGB in den Jahren 2012–2014 vorgenommen wurden.<sup>5</sup> Während 2011 noch festgestellt werden konnte, dass der BT des StGB RF durch 44 neue Artikel ergänzt wurde (gestrichen wurden nur 9), so sind 3 Jahre später weitere 41 neue Artikel hinzugekommen.<sup>6</sup> Das Paradox besteht darin, dass trotz der groß angelegten Änderungen und zahlenmäßigen Steigerung der Strafnormen die Zahl der „toten“ Normen nach wie vor hoch bleibt.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Ausführlich dazu *A. Э. Жалинский*, Уголовное право в ожидании перемен: теоретико-инструментальный анализ (*Žalinskij*, Das Strafrecht in Erwartung von Veränderungen: theoretisch-instrumentelle Analyse), Moskau 2008, S. 10, 187, 232.

<sup>2</sup> Stand: 31. Dezember 2014. Es sei daran erinnert, dass gemäß Art. 1 Abs. 1 StGB RF neue Gesetze, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit regeln, „in dieses StGB einzuschließen sind“. Demzufolge entfalten die Änderungsgesetze ihre Rechtskraft niemals als eigenständige Rechtsakte.

<sup>3</sup> Dazu s. *Markuncov/Umansky*, OER 2012, S. 30.

<sup>4</sup> Gemäß Verfassungsänderungsgesetz Nr. 6-FKZ vom 30. Dezember 2008 „Об изменении срока полномочий Президента Российской Федерации и Государственной Думы“ (Über die Änderung der Amtszeit des Präsidenten der Russischen Föderation sowie der Legislaturperiode der Staatsduma), *Российская газета* Nr. 267 vom 31. Dezember 2008, wurde die Amtszeit des Präsidenten der Russischen Föderation von 5 auf 6 Jahre erhöht. Diese Verfassungsänderung findet auf Inhaber des Präsidentenamts, die nach ihrem Inkrafttreten am 31. Dezember 2008 gewählt wurden, Anwendung.

<sup>5</sup> Es muss betont werden, dass im relevanten Zeitraum einige Gesetzesänderungen vorgenommen wurden, um die Inhalte strafrechtlicher Normen mit den korrelierenden Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen aus juristisch-technischer Sicht aufeinander abzustimmen. Beispielsweise Art. 38 des Gesetzes Nr. 185-FZ vom 2. Juli 2013 und Art. 17 des Gesetzes Nr. 317-FZ vom 25. November 2013.

<sup>6</sup> Es handelt sich um Art. 242-2, 228-3, 228-4, 330-1, 128-1, 298-1, 283-1, 159-1-159-6, 193-1, 200-1, 258-1, 217-2, 243-1-243-3, 205-3-205-5, 322-2, 322-3, 240-1, 280-1, 325-1, 354-1, 330-2, 282-3, 172-1, 212-1, 191-1, 222-1 und 223-1, sowie Art. 200-2, 235-1, 238-1 und 327-2, die zum 1. Januar 2015 und Art. 264-1 und 243-3, die zum 1. und 24. Juli 2015 in Kraft getreten sind.

<sup>7</sup> So enthielt der BT Ende 2011 296 Artikel, von denen 85 (28,7 %) nicht öfter als zehnmal im Jahr zur Anwendung kamen, 36 von ihnen (12,2 %) wurden dabei überhaupt nicht angewendet. Ende 2012 fan-

Im Rahmen dieses Beitrags werden die wichtigsten Änderungen der Straftatbestände des BT StGB RF untersucht, es werden ferner die allgemeinen Entwicklungstendenzen im russischen Strafrecht beleuchtet sowie unterschiedliche theoretische Positionen im Schrifttum kritisch erörtert. Hierbei wird insbesondere auf das Wirtschaftsstrafrecht (II.), Staatsdelikte im weiteren Sinne (III.), Ehrdelikte (IV.), Minderjährigenschutz (V.) Terrorismus und organisierte Kriminalität (VI.), Betäubungsmittelstrafrecht (VII.), Ausländerstrafrecht (VIII.), Umweltstrafrecht (IX.) eingegangen, bevor ein Fazit (X.) gezogen wird.

## II. Wirtschaftsstrafrecht

Die meisten Novellen betrafen traditionsgemäß das Wirtschaftsstrafrecht (Kap. 8 StGB RF). Weitgehende Änderungen tangierten sowohl Eigentumsdelikte des Abschnitts 21 (Art. 158–168) als auch Wirtschaftsdelikte des Abschnitts 22 (Art. 169–200-1)

Die meisten kritischen Stellungnahmen des Schrifttums rief das Änderungsgesetz Nr. 207-FZ vom 29. November 2012<sup>8</sup> hervor, das sechs neue Betrugstatbestände einführte. Neben Art. 159 „Betrug“ enthält das StGB RF noch die Tatbestände des Kreditbetrugs gemäß Art. 159-1, des Sozialleistungsbetrugs gemäß Art. 159-2, des Bankkartenbetrugs gemäß Art. 159-3, des unternehmerischen Betrugs gemäß Art. 159-4, des Versicherungsbetrugs gemäß Art. 159-5 und des Computerinformationsbetrugs gemäß Art. 159-6. Die eigenständigen Betrugsarten werden anhand des Tatobjekts bzw. Tatmittels konkretisiert. Dabei ist es nicht ohne weiteres einleuchtend, warum ausgerechnet diese Betrugstatbestände eine eigenständige strafrechtliche Verankerung erfuhr. Der Wert der jeweils geschützten Rechtsgüter ist überaus fragwürdig. Folgt man dieser gesetzgeberischen Logik, so könnte nach Auffassung der Experten die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Betrug in 300 bis 600 Artikeln detailliert geregelt werden, so dass das StGB RF einen wahrhaftig soliden Umfang erhalte.<sup>9</sup> In Art. 159-1–159-3 und 159-5 wird der Betrug als Entwendung fremden Eigentums ohne Erwerb des Eigentumsrechts definiert, während Art. 159-4 und 159-6 auf die allgemeine Betrugsdefinition des Art. 159 verweisen.<sup>10</sup> Die meisten Fragen erhoben sich jedoch im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen der Betrugstatbestände. Eine Analyse der Art. 159-1–159-6 ergibt, dass die meisten von ihnen privilegierte Tatbestände im Vergleich zum allgemeinen Betrugsstatbestand des Art. 159 darstellen, wenn man von den besonders schweren Begehungsformen, die in Abs. 4 der jeweiligen Norm geregelt sind, absieht. Die Analyse derartiger gesetzgeberischer Initiativen und Entscheidungen bringt mehr Fragen als Lösungen. Erstens fragt es sich, zu welchem Zweck der Freiheitsentzug aus der Rechtsfolgenpalette des Abs. 1 der Art. 159-1–159-3, 159-5, 159-6 gestrichen wurde, während die übrigen Sanktionsmaßnahmen (einschließlich des in der Praxis nicht angewendeten Arrests) unverändert blieben. Zweitens bleibt unklar, warum die untere Grenze des Freiheitsentzugs gemäß Abs. 2, 3 der Art. 159-1–159-3, 159-5, 159-6 um ein Jahr unter unveränderter Beibehaltung aller anderen Rechtsfolgen herabgesetzt wurde (im Falle des Abs. 3 der vorgenannten Normen hatte diese Änderung die Abstufung der jeweiligen Betrugsbege-

---

den sich im StGB bereits 301 Artikel, von denen 92 (30,6 %) nicht öfter als zehnmal im Jahr zur Anwendung kamen, die Zahl der nicht angewendeten Artikel stieg auf 37 (12,3 %).

<sup>8</sup> Собрание законодательства РФ (im Folg.: SZRF) 2012, Nr. 49, Pos. 6752.

<sup>9</sup> Ausführlich dazu Ю. Голук/А. Коробеев, Прошлогодние трансформации уголовного закона: реплика (Goluk/Korobeev, Die Transformationen des Strafrechts im vergangenen Jahr: eine Replik), Уголовное право (Strafrecht) 2|2013, S. 16–17.

<sup>10</sup> Л. Гаухман, Мошенничество: новеллы уголовного законодательства (Gauchman, Der Betrug: Die strafrechtlichen Novellen), Уголовное право 3|2013, S. 26.

hungsformen in den Rang der mittelschweren Verbrechen zur Folge). Drittens stellt sich die Frage, warum die Sanktionen gemäß Abs. 4 der Art. 159-1–159-3, 159-5, 159-6 nicht verändert wurden. *Gauchman* unterstrich in seiner Stellungnahme, dass der Zweck der erörterten Gesetzesänderung in der Milderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für betrügerische Straftaten in den betroffenen Lebensbereichen bestand.<sup>11</sup> Eine derartige Herangehensweise des Gesetzgebers zeugt aber auch von einer gewissen Inkonsequenz und Systemwidrigkeit in der Bewertung der von solchen Straftaten ausgehenden Gefahr; ferner resultiert sie in einer Dysbalance hinsichtlich der je nach Begehungsmodalität angedrohten Rechtsfolgen. Einer der Gesetzesentwürfe schlägt die Einführung des neuen Art. 159-7 zur Ahndung des Steuerbetrugs vor.<sup>12</sup>

Im Sommer 2012 wurde der Wortlaut des Art. 174 (Geldwäsche), Art. 174-1 (Hehlerei), Art. 193 (Verstoß gegen die Pflicht zur Rückführung der im Ausland in ausländischen Währungen oder in der Währung der Russischen Föderation angelegten Geldmittel; vormals – Nicht-Rückführung der im Ausland in ausländischen Währungen angelegten Geldmittel) modifiziert; ferner wurden die neuen Art. 193-1 (Überweisung von Geldmitteln an ausländische Geldinstitute unter Vorlage gefälschter Dokumente) und Art. 200-1 (Schmuggel von Geld oder Geldinstrumenten) eingeführt.<sup>13</sup> Der Anwendungsbereich der Tatobjekte nach dem Geldwäschetatbestand wurde auf Geldmittel und sonstiges Vermögen, die aus Steuer- und Zollstrafaten gewonnen wurden, ausgeweitet (Art. 193, 194, 198, 199, 199-1, 199-2)<sup>14</sup>. Die Strafbarkeit gemäß Art. 174 und 174-1 wurde umgestaltet. So wurde aus dem Tatbestand der Hehlerei gemäß Art. 174-1 Abs. 1 das Erfordernis des großen Ausmaßes der Straftat gestrichen. Die Straftaten großen Ausmaßes bilden nun die Qualifikation des Art. 174-1 Abs. 2. Laut Anmerkung zu Art. 174 weisen Finanztransaktionen und sonstige unter Einsatz von Geldmitteln und sonstigem Vermögen vollzogene Rechtsgeschäfte dann ein großes Ausmaß auf, wenn der Betrag 1,5 Mio. Rubel übersteigt (nach a. F. war der Betrag von mehr als 6 Mio. Rubel notwendig). Im Vergleich zur alten Fassung wurde der Anwendungsbereich des qualifizierten Hehlereitattbestands durch die deutliche Herabsetzung der qualifikationsbegründenden Geldsumme also ausgeweitet. Zugleich wurde ein weiterer Geldbetrag als untere Grenze des qualifizierenden Tatbestandsmerkmals der Hehlerei in besonders großem Ausmaß verankert, der laut Anmerkung zu Art. 174 6 Mio. Rubel beträgt. Die Rechtsfolgen der vorgenannten Artikel wurden ebenfalls geändert.

Das vorgenannte Gesetz brachte eine erhebliche Umgestaltung des Art. 193 mit sich. Erstens wurde der objektive Tatbestand der Straftat nach Abs. 1 durch die Konkretisierung und Anpassung an das geltende Finanzrecht der RF erheblich verändert. Das qualifizierende Tatbestandsmerkmal des großen Ausmaßes wurde in der Anmerkung als nicht zurückgeführte Geldmittel in Höhe von mehr als 6 Mio. Rubel definiert (in der alten

<sup>11</sup> Ebd., S. 27.

<sup>12</sup> Den Vorschlag, Art. 159-7 unter der Überschrift „Steuerbetrug“ einzuführen, unterbreitete der Ombudsmann für Unternehmensrechte *Boris Titov* in seinem ersten Jahresbericht an V. Putin. S. Компромисс от Титова (Titovs Kompromiss), Ведомости Nr. 51 (3555) vom 25. März 2014.

<sup>13</sup> Gesetz v. 28. Juni 2013 (Nr. 134-FZ) „Über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation im Bereich der Bekämpfung illegaler finanzieller Operationen“, SZRF 2013, Nr. 26, Pos. 3207. Die Geldwäscheprevention wurde mit dem Gesetz v. 28. Dezember 2013 (Nr. 115-FZ) verstärkt, siehe *Glaab/Dehl*, WiRO 2014, 193, 194.

<sup>14</sup> Gemäß Art. 174 und 174-1 StGB RF a. F. wurde die Verwendung von Geldern und sonstigem Vermögen, die durch eine Straftat erbeutet wurden, unter Strafe gestellt (ausgenommen Straftaten, die vom Wortlaut dieser Tatbestände ausdrücklich privilegiert wurden). S. A. Э. Жалинский, Комментарий к ст. 174, 174.1 УК РФ // Комментарий к Уголовному кодексу Российской Федерации / Отв. ред. А. Э. Жалинский (*Zalinskij*, Hrsg.), Kommentar zum StGB, Art. 174, 174-1), Moskau, 2010, S. 541–546.

Fassung – über 30 Mio. Rubel). Der Anwendungsbereich der Qualifikation wurde demnach ausgeweitet. Zugleich wurde die Qualifikation der besonders schweren Tatbegehung in Fällen des besonders großen Ausmaßes (mehr als 30 Mio. Rubel), der gemeinschaftlichen oder bandenmäßigen Tatbegehung, der Tatbegehung unter Verwendung einer gefälschten Urkunde oder durch den Einsatz einer zum Zwecke der Straftatbegehung gegründeten juristischen Person eingeführt. Während der Freiheitsentzug von bis zu 3 Jahren als Strafmaß des Art. 193 Abs. 1 unverändert blieb, beträgt die Strafandrohung des Art. 193 Abs. 2 nunmehr 5 Jahre Haft.

Ebenfalls wurden mit Art. 193-1 (Überweisung von Geldmitteln in ausländischer Währung oder in der Währung der Russischen Föderation an ausländische Geldinstitute unter Vorlage gefälschter Dokumente) und Art. 200-1 (Schmuggel von Geld und (oder) Geldinstrumenten) neue Straftatbestände eingeführt. Mit der Einführung des Art. 200-1 wurde die durch die Streichung des Schmuggeltatbestands des Art. 188 durch das Gesetz Nr. 420-FZ vom 7. Dezember 2011 und Beibehaltung lediglich zweier besonderer Schmuggeltatbestände in Art. 226-1 und Art. 229-1 entstandene Rechtslücke geschlossen. Zwischen dem Zeitpunkt der Streichung des Art. 188 und der Einführung des Art. 200-1 stellte sich die Rechtslage so dar, dass Warenschmuggel keine strafbare Handlung darstellte.<sup>15</sup> Gemäß Bundesgesetz Nr. 530-FZ vom 31. Dezember 2014 „Über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation zwecks Verstärkung von Maßnahmen zur Bekämpfung der gefälschten Warenproduktion und des Schmuggels von Alkohol- und Tabakwaren“<sup>16</sup> wurde im Rahmen des Art. 200-2 der Straftatbestand des Schmuggels von Alkohol- und (oder) Tabakwaren verankert.

Ende 2013<sup>17</sup> wurden zwei neue Tatbestände in Art. 171-1 (Produktion, Erwerb, Besitz, Transport und Vertrieb nicht-markierter Waren und Produkte) eingeführt: Produktion, Erwerb, Besitz, Transport zu Vertriebszwecken und Vertrieb nicht-markierter Produkte, die mit Akzise-Marken oder besonderen Föderalmarken zu markieren sind, in großem Ausmaß (Art. 171-1 Abs. 3) sowie dieselbe Tathandlung, wenn sie bandenmäßig oder in besonders großem Ausmaß begangen wurde (Art. 171-1 Abs. 4). Zwei Sonderatbestände wurden in Art. 327-1 (Produktion, Vertrieb gefälschter Akzise-Marken, besonderer Marken oder Qualitätszeichen sowie ihre Nutzung, Abs. 3 und 4) durch die Konkretisierung des Tatmittels als Akzise-Marken oder besondere Föderalmarken zur Kennzeichnung von Alkoholprodukten eingeführt. Das Strafmaß der neuen Tatbestände ist im Vergleich zu den allgemeinen Tatbeständen der Art. 171-1 Abs. 2 und Art. 327-1 Abs. 1, 2 höher. Diese Änderungen sind positiv zu bewerten, weil die Todesrate infolge des Genusses gefälschter Alkoholprodukte in Russland nach wie vor hoch ist. Ende 2014 wurde Art. 171-1 neu gestaltet.<sup>18</sup> So wurden die Geldstrafen für Produktion, Erwerb, Besitz, Transport und Erwerb nicht-markierter Waren erhöht. Die Strafbarkeit wurde ferner durch die Einführung zweier Sonderatbestände ausgeweitet: Produktion, Erwerb, Besitz, Transport zu Vertriebszwecken oder Vertrieb nicht-markierter Alkoholwaren, die mit Akzise-Marken oder besonderen Föderalmarken zu markieren sind, sowie nicht-markierter Tabakwaren, die mit besonderen (Akzise-) Marken zu markieren sind, in

---

<sup>15</sup> Darauf wurde im Schrifttum oftmals hingewiesen. Vgl. etwa *II. С. Яну*, Товарная контрабанда и уклонение от уплаты таможенных платежей (*Jani*, Warenschmuggel und Zollgebührenhinterziehung), *Российская юстиция* (Russische Justiz) 5|2012, S. 23–26.

<sup>16</sup> Offizielles Internetportal für Rechtsinformation <http://www.pravo.gov.ru>, 31.12.2014.

<sup>17</sup> Gesetz Nr. 365-FZ vom 21. Dezember 2013 „Über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation zwecks Erhöhung des Strafmaßes für Rechtsverstöße im Bereich der Produktion und des Vertriebs des Ethylalkohols, Alkohol- und alkoholhaltiger Waren“, SZRF 2013, Nr. 51, Pos. 6685.

<sup>18</sup> Änderungsgesetz Nr. 530-FZ vom 31. Dezember 2014.

großem Ausmaß (Abs. 5) sowie dieselbe Tathandlung, wenn sie gemeinschaftlich oder bandenmäßig oder in besonders großem Ausmaß begangen wurde (Abs. 6). Laut Anmerkung zu diesem Artikel ist bei Lebensmitteln von einer Tat in großem Ausmaß bei einem Warenwert von mehr als 250.000 Rubel und von einer Tatbegehung von besonders großem Ausmaß bei einem Warenwert von mehr als 1 Mio. Rubel auszugehen. Hinsichtlich der gefälschten Tabak- und Alkoholprodukte wurde die Grenze des großen Ausmaßes auf Beträge in Höhe von mehr als 100.000 Rubel und die Grenze des besonders großen Ausmaßes auf Beträge in Höhe von über 1 Mio. Rubel festgesetzt. Schließlich wurde in 171-2 das Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen durch die Streichung des Tatbestandsmerkmals eines Gewinns von großem Ausmaß ausgeweitet (laut Anmerkung zu Art. 169 waren Beträge von mehr als 1,5 Mio. Rubel als Gewinne von großem Ausmaß zu qualifizieren). Zugleich wurde das Strafmaß des Art. 171-2 herabgesetzt, insgesamt wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch die Verankerung der Qualifikationen der Abs. 2 und 3 differenziert und verstärkt.<sup>19</sup>

Im Juli 2014<sup>20</sup> wurde der neue Art. 172-1 eingeführt, der die Fälschung von Finanzberichten zwecks Verdeckung der Zahlungsunfähigkeit oder Umstände, die einen Lizenzzugang und (oder) die Anordnung einer Zwangsverwaltung begründen, unter Strafe stellt und ein Strafmaß von bis zu 4 Jahren Haft vorsieht. Im selbigen Monat führte Art. 191-1 ein, der Erwerb, Besitz, Transport, Verarbeitung zu Vertriebszwecken und Vertrieb von gesetzeswidrig gefälltem Holz unter Strafe stellt. Diese Straftat wird mit bis zu 2 Jahren Haft geahndet, sofern sie in großem Ausmaß (Holzwert von mehr als 50.000 Rubel) begangen worden ist.<sup>21</sup>

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung ist auf die Erläuterung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation (OGRF) Nr. 24 vom 9. Juli 2013 „Über die Rechtsprechungspraxis in Strafverfahren über Bestechlichkeits- und sonstige Korruptionsstrafaten“ hinzuweisen,<sup>22</sup> welche einer Auffassung zufolge ein Vorbild sorgfältiger, kreativer langjähriger Arbeit ihrer Autoren darstellt.<sup>23</sup>

### III. Staatsdelikte im weiteren Sinne

Wesentliche Änderungen erfuhr eine Reihe von Straftatbeständen aus Kap. 19 „Straftaten gegen die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers“ (Art. 136–149). Mit dem Gesetz Nr. 106-FZ vom 10. Juli 2012<sup>24</sup> wurde das Strafmaß für Verstöße gegen die Wahlrechte verschärft. Die Änderungen betrafen Art. 141 (Verhinderung der Ausübung der Wahlrechte oder der Tätigkeit der Wahlkommissionen), Art. 141-1 (Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Finanzierung der

<sup>19</sup> Gesetz Nr. 430-FZ vom 22. Dezember 2014 „Über die Änderung des Art. 171-2 des Strafkodex der Russischen Föderation und der Art. 14-11 und 28-3 des Kodexes über administrative Rechtsverstöße“ (im Folgenden – OWiG), *Российская газета* Nr. 293 vom 24. Dezember 2014.

<sup>20</sup> Änderungsgesetz Nr. 218-FZ vom 21. Juli 2014, SZRF 2014, Nr. 30 (Teil I), Pos. 4219.

<sup>21</sup> Änderungsgesetz Nr. 277-FZ vom 21. Juli 2014, SZRF 2014, Nr. 30 (Teil I), Pos. 4278.

<sup>22</sup> Бюллетень Верховного Суда РФ (Bulletin des Obersten Gerichtshofes der Russischen Föderation) 2013, Nr. 9. Zur rechtlichen Einordnung der Plenumsentscheidungen des OGRF siehe *Markunzow*, OER 2013, 436.

<sup>23</sup> Л. Букалерева, О проекте Постановления Пленума Верховного РФ „О судебной практике по делам о взяточничестве, коммерческом подкупе и иных коррупционных преступлениях“ (*Bukalereva*, Über den Entwurf der Erläuterung des Plenums des OGRF „Über die Rechtsprechungspraxis in Strafverfahren über Bestechlichkeits-, Unternehmensbestechlichkeits- und sonstige Korruptionsstrafaten“), *Уголовное право* 5[2013, S. 44.

<sup>24</sup> SZRF 2012, Nr. 29, Pos. 3986.



Wahlkampagne eines Kandidaten, einer Wahlvereinigung, der Tätigkeit einer Initiativgruppe für die Anberaumung eines Referendums, einer sonstigen Gruppe der Referendumsteilnehmer), Art. 142 (Fälschung von Wahldokumenten, Referendumsdokumenten) und Art. 142-1 (Fälschung von Wahlergebnissen). Im Sommer 2013<sup>25</sup> wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit für derartige Straftaten differenziert. Die alte Fassung des Art. 148 verbot die ungesetzliche Verhinderung der Tätigkeit religiöser Organisationen oder der Veranstaltung religiöser Zeremonien. In der neuen Fassung umfasst das Verbot nunmehr die ungesetzliche Verhinderung der Tätigkeit religiöser Organisationen, der Veranstaltung von Gottesdiensten, sonstigen religiösen Riten und Zeremonien (Art. 148 Abs. 3); dieselben Tathandlungen im Amt oder unter Anwendung oder Androhung von Gewalt bilden nunmehr den objektiven Tatbestand des Art. 148 Abs. 4. Zugleich wurden öffentliche Verhaltensweisen, die eine offensichtliche Missachtung der Gesellschaft zum Ausdruck bringen und zum Zwecke der Verunglimpfung der religiösen Empfindungen der Gläubigen (Abs. 1) unter Strafe gestellt, ebenso wie die Verübung derartiger Straftaten an Orten, die für die Veranstaltung von Gottesdiensten, religiösen Riten und Zeremonien bestimmt sind (Abs. 2). Im Dezember desselben Jahres wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften differenziert und das Strafmaß für derartige Straftaten verschärft.<sup>26</sup>

Erhebliche Änderungen ereigneten sich im Bereich Staatssicherheits- und Ordnungsstrafrechts. Im November 2012 wurde der Anwendungsbereich der Art. 275 (Staatsverrat) und Art. 276 (Spionage) durch die Konkretisierung des objektiven Tatbestands und Täterkreises ausgeweitet.<sup>27</sup> Mit demselben Gesetz wurde der neue Straftatbestand in Art. 283-1 (Ungesetzlicher Empfang von Angaben, die ein Staatsgeheimnis darstellen) verankert.<sup>28</sup> Weitere Reformen folgten 2013, als die Strafbarkeit für öffentliche Aufrufe zur Verübung von Handlungen, die auf die Störung der territorialen Einheit der Russischen Föderation ausgerichtet sind, verankert (Art. 280-1)<sup>29</sup> und 2014 als die Finanzierung extremistischer Aktivitäten unter Strafe gestellt (Art. 282-3) wurde.<sup>30</sup>

Für großes Echo sorgte das Gesetz Nr. 121-FZ vom 20. Juli 2012 „Über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation im Bereich der Regulierung der Tätigkeit nicht-kommerzieller Organisationen, die Funktionen eines ausländischen Agenten erfüllen“ das auch als NGO-Gesetz bekannt ist.<sup>31</sup> Durch diese Reform

<sup>25</sup> Gesetz Nr. 136-FZ vom 29. Juni 2013 „Über die Änderung des Art. 148 des Strafkodex der Russischen Föderation zwecks Verhinderung der Verunglimpfung religiöser Überzeugungen und Empfindungen der Bürger“, SZRF 2013, Nr. 26, Pos. 3209.

<sup>26</sup> Gesetz Nr. 421-FZ vom 28. Dezember 2013 „Über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation aus Anlass der Verabschiedung des Gesetzes „Über die besondere Bewertung der Arbeitsbedingungen“, *Российская газета* Nr. 296 vom 31. Dezember 2013.

<sup>27</sup> Gesetz Nr. 190-FZ vom 12. November 2012 „Über die Änderung des Strafkodex der Russischen Föderation und des Art. 151 des Strafprozesskodexes der Russischen Föderation“, SZRF 2012, Nr. 47, Pos. 6401.

<sup>28</sup> Ausführlich dazu s. etwa C. A. *Маркунцов*, Комментарий ст. 275, 276, 283.1 УК РФ // Комментарий к Уголовному кодексу Российской Федерации (постатейный) / К. А. Барышева/Ю. В. Грачева/Г. А. Есаков (и др.) (*Markunsov*, Kommentar zu Art. 275, 276, 283-1, in: *Esakov* et. al. (Hrsg.), Kommentar zum StGB der Russischen Föderation), 5. Auflage, Moskau 2014, S. 428–430, 442.

<sup>29</sup> Änderungsgesetz Nr. 433-FZ vom 28. Dezember 2013, *Российская газета* Nr. 295 vom 30. Dezember 2013. Gemäß Art. 2 dieses Gesetzes tritt es am 9. Mai 2014 in Kraft.

<sup>30</sup> Gesetz Nr. 179-FZ vom 28. Juni 2014, SZRF 2014, Nr. 26 (Teil I), Pos. 3385.

<sup>31</sup> SZRF 2012, Nr. 30, Pos. 4172. Eine deutsche Übersetzung wurde 2013 veröffentlicht: Deutsch-Russisches Forum e. V. in Zusammenarbeit mit Petersburger Dialog e. V. (Hrsg.), *Gesetze der Russischen Föderation zu Gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen (Russische NGO-Gesetze)*: (Nichtamtliche deutschsprachige Fassung), Berlin 2013.

wurde ein Straftatbestand eingeführt, der sich auf die mutwillige Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Angaben erstreckt, die für die Eintragung der Organisation in das gemäß Art. 13-1 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 7-FZ vom 12. Januar 1996 „Über die nicht-kommerziellen Organisationen“ geführte Verzeichnis nicht-kommerzieller Organisationen, die Funktionen eines ausländischen Agenten erfüllen, erforderlich sind (Art. 330-1). Die Verankerung der Mitteilungspflicht und die Pönalisierung der Pflichtverletzung rief eine negative Reaktion nicht nur von Bürgerrechtsorganisationen, die eine ausländische Finanzierung erhalten, hervor. Mit demselben Gesetz wurde die neue Fassung des Art. 239 (Gründung einer nicht-kommerziellen Organisation, die die Persönlichkeit und Rechte der Bürger angreift) verankert; die grundlegenden Änderungen bestanden in der Konkretisierung des Straftatbestands und Erhöhung des Strafmaßes.

Im relevanten Zeitraum fanden aber auch andere Änderungen der Straftatbestände im Bereich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit statt. Neue Straftatbestände wurden eingefügt in: Art. 217-2 (Erstellung eines wissentlich falschen Gutachtens über die industrielle Sicherheit).<sup>32</sup> Art. 243-1 (Verstoß gegen die Erhaltungs- und Nutzungsvoraussetzungen für Objekte des kulturellen Erbes [historische und kulturelle Denkmäler] der Völker der Russischen Föderation, die in das Einheitsverzeichnis der Objekte des kulturellen Erbes [historische und kulturelle Denkmäler] aufgenommen wurden, oder ermittelte Objekte des kulturellen Erbes), Art. 243-2 (Ungesetzliche Suche und [oder] Entnahme archäologischer Objekte aus den Fundstellen), Art. 243-3 (Verstoß gegen die Pflicht des für die Ausführung von Grab-, Bau-, Meliorations-, Bodenvirtschafts- oder sonstigen archäologischen Bodenarbeiten Verantwortlichen zur Übergabe der im Laufe solcher Arbeiten entdeckten Objekte von besonders hohem kulturellen Wert oder kulturellen Werten von großem Wert an den Staat).<sup>33</sup>

Im Jahr 2014 hat der Gesetzgeber diesen Bereich des StGB RF besonders intensiv reformiert. Im Mai 2014 wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Inbesitznahme eines staatlichen Kraftfahrzeugkennzeichens mit Zueignungsabsicht oder zur Verübung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens eingeführt (Art. 325-1).<sup>34</sup>

Im Juli wurde die Strafbarkeit der Verstöße gegen das Recht der Organisation oder den Ablauf von Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge oder Mahnwachen verankert, falls diese Straftat mehrfach verübt wurde (Art. 212-1).<sup>35</sup> Nur vier Monate später wurde zwei weitere Straftatbestände verankert: ungesetzliche/-r Erwerb, Übergabe, Vertrieb, Besitz, Transport oder Mitführen explosiver Stoffe oder Vorrichtungen (Art. 222-1) sowie ungesetzliche Produktion explosiver Stoffe, ungesetzliche

<sup>32</sup> Vgl. Art. 1 des Gesetzes Nr. 186-FZ vom 2. Juli 2013 „О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в части проведения экспертизы промышленной безопасности и уточнения отдельных полномочий органов государственного надзора при производстве по делам об административных правонарушениях“ (Über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation im Bereich der Begutachtung der industriellen Sicherheit und Konkretisierung einiger Kompetenzen der Aufsichtsorgane nach dem Recht der Ordnungswidrigkeiten); SZRF 2013, Nr. 27, Pos. 3478.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 3 des Gesetzes Nr. 245-FZ vom 23. Juli 2013 „О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в части пресечения незаконной деятельности в области археологии“ (Über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation zur Bekämpfung illegaler Tätigkeiten im Bereich der Archäologie); SZRF 2013, Nr. 30 (Teil I), Pos. 4078. Gemäß Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes tritt Art. 243-3 zwei Jahre nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

<sup>34</sup> Änderungsgesetz Nr. 105-FZ vom 5. Mai 2014, SZRF 2014, Nr. 19, Pos. 2310.

<sup>35</sup> Gesetz Nr. 258-FZ vom 21. Juli 2014 „Über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation zur Verbesserung der Gesetzgebung über öffentliche Veranstaltungen“, SZRF 2014, Nr. 30 (Teil I), Pos. 4259.

Produktion, Modifikation und Reparatur explosiver Vorrichtungen (Art. 223-1).<sup>36</sup> Anzumerken sei, dass die Grenze der Strafmündigkeit für diese Straftaten gem. Art. 20 Abs. 2, 14 Jahre beträgt.<sup>37</sup>

Schließlich wurde erstmals seit Inkrafttreten des StGB wurde ein neuer Straftatbestand im Kapitel XII „Straftaten gegen Frieden und Sicherheit“ verankert. Mit dem Änderungsgesetz Nr. 128-FZ vom 5. Mai 2014<sup>38</sup> wurde die Strafbarkeit der Verherrlichung des Nationalsozialismus verankert (Art. 354-1). So wird die Leugnung der im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs festgestellten Fakten, die Verherrlichung der von den Angeklagten begangenen Straftaten sowie die öffentliche Verbreitung wissentlich unwahrer Informationen über die Aktivitäten der UdSSR im 2. Weltkrieg mit bis zu 3 Jahren Haft bestraft. Problematisch ist hierbei insbesondere die Auslegung des letzten Tatbestandsmerkmals, welches mit der Forschungsfreiheit kollidiert.

#### IV. Ehrdelikte

Im relevanten Zeitraum vollzogen sich recht interessante Änderungen in der strafrechtlichen Bewertung der Sozialschädlichkeit der üblen Nachrede. Es sei daran erinnert, dass Straftatbestände wie üble Nachrede (Art. 129), Beleidigung (Art. 130) sowie üble Nachrede gegen einen Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Ermittler, Untersuchungsführer, Gerichtsvollzieher (Art. 298) mit Gesetz Nr. 420-FZ vom 7. Dezember 2011 gestrichen worden waren. Der Straftatbestand der Beleidigung gegen einen Träger der öffentlichen Gewalt nach Art. 319 war dagegen beibehalten worden.<sup>39</sup> Schon im Juli 2012<sup>40</sup> wurde der Straftatbestand der üblen Nachrede in Art. 128-1 erneut verankert.<sup>41</sup> Dem Schrifttum zufolge können die Streichung des Tatbestands der üblen Nachrede und seine „Reinkarnation“ nur sechs Monate später nur als „Getorkel“ bezeichnet werden.<sup>42</sup> Sowohl der Straftatbestand als auch das Strafmaß der üblen Nachrede erfuhren wesentliche Veränderungen. Vor dem 7. Dezember 2011 wurde die üble Nachrede in Verbindung mit der Beschuldigung der Verübung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens (Art. 129 Abs. 3 a. F.) mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 Tausend Rubel oder sogar mit bis zu 3 Jahren Haft bestraft. Wie bereits ausgeführt, strich das Gesetz vom 7. Dezember 2011 den Tatbestand der üblen Nachrede aus dem StGB und überführte ihn in den Rang administrativer Rechtsverstöße (Art. 5.60 OWiG). Dabei sah der entsprechende Tatbestand der üblen Nachrede in Verbindung mit der Beschuldigung der Verübung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens eine administrative Geldstrafe von 3.000 bis 5.000 Rubel als Sanktionsmaß für natürliche Personen vor. Wie bereits erläutert, fand der Tatbestand der üblen Nachrede im Juli 2012 wieder Eingang in das StGB. Zurzeit wird die üble Nachrede in Verbindung mit der Beschuldigung der Verübung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens (Art. 128-1 Abs. 5) mit einer Geldstrafe von bis zu 5 Mio. Rubel oder gemeinnützigen Arbeiten von bis zu 480 Stunden bestraft. Die Experten stellen sich zu Recht die Frage, von welchen Motiven sich der Gesetzgeber leiten ließ, als er den Tatbestand der üblen Nachrede zunächst

<sup>36</sup> Änderungsgesetz Nr. 370-FZ vom 24. November 2014, SZRF 2014, Nr. 48, Pos. 6651.

<sup>37</sup> Die grundsätzliche Strafmündigkeit liegt bei 16 Jahren, Art. 20 Abs. 1.

<sup>38</sup> SZRF 2014, Nr. 19, Pos. 2333.

<sup>39</sup> Siehe auch *Markuncov/Umansky*, OER 2012, 32.

<sup>40</sup> Änderungsgesetz Nr. 141-FZ vom 28. Juli 2012, SZRF 2012, Nr. 31, Pos. 4330.

<sup>41</sup> Der Straftatbestand der üblen Nachrede gegen einen Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Ermittler, Untersuchungsführer, Gerichtsvollzieher wurde mit demselben Änderungsgesetz in Art. 298-1 kodifiziert.

<sup>42</sup> Ausführlich hierzu s. *Golik/Korobeev*, Fn. 9, S. 16.



entpönanalisierte, ihn jedoch nur ein halbes Jahr später wieder in das StGB einföhrte. Es wird die Schlussfolgerung gezogen, dass ein solches gesetzgeberisches Durcheinander nur negativ bewertet werden kann.<sup>43</sup>

## V. Minderjähriqenschutz

Nach Grundlegenden Reformen im Juli 2009,<sup>44</sup> wurden ab 2012 wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten gegen Minderjähriqe und Heranwachsende differenziert und das Strafmaß weiter verschärft. Im Februar 2012 wurden qualifizierte Tatbestände der Vergewaltigung (Art. 131 Abs. 5), der Gewalttaten mit Sexualcharakter (Art. 132 Abs. 5), des Geschlechtsverkehrs und sonstigen Missbrauchs von Personen unter 16 Jahren (Art. 134 Abs. 6), sexueller Handlungen gegen Personen unter 14 Jahren, wenn der Täter bereits einschlägig vorbestraft ist (Art. 135 Abs. 5), eingeföhrt wurden. Straftaten gemäß Art. 131 Abs. 5, 132 Abs. 5, Art. 134 Abs. 6 werden mit 5 bis zu 20 Jahren Haft (Straftaten gemäß Art. 135 Abs. 5 von 10 bis zu 15 Jahren Haft) sowie Berufsverbot von bis zu 20 Jahren bzw. lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Ferner wurde der Qualifikationstatbestand der sexuellen Nötigung gegen Minderjähriqe eingeföhrt (Art. 133 Abs. 2). Diese Straftat wird mit bis zu 5 Jahren Haft und Berufsverbot von bis zu 3 Jahren bestraft.<sup>45</sup> Eine der Novellen dieses Änderungsgesetzes war die Differenzierung der Strafbarkeit je nach dem Grad der Gemeinqefährlichkeit von Straftaten wie ungesetzlicher Geschlechtsverkehr einerseits und homosexueller Geschlechtsverkehr zwischen Männern und Frauen andererseits. Der Wortlaut des Art. 134 Abs. 1 und 2 n. F. legt die Vermutung nahe, dass der heterosexuelle Geschlechtsverkehr als weniger gemeinqefährlich als homosexueller Geschlechtsverkehr einzustufen ist.<sup>46</sup> Eine Rechtslücke in Art. 134 stellt die Straflosigkeit sonstiger sexueller Handlungen dar, obwohl solche Handlungen in der Überschrift zu diesem Artikel erwähnt sind. Im Rahmen der Art. 134 Abs. 1, 2 und 135 ist das Alter des Tatopfers mit dem Begriff der Geschlechtsreife verknüpft, was Teile des Schrifttums für überflüssig halten.<sup>47</sup> Eine weitere wichtige Novelle des Änderungsgesetzes war die Verankerung des strafverschärfenden Tatumstands, der sich auf Eltern oder andere aufsichtspflichtige Personen des minderjähriqen Tatopfers sowie Lehrkräfte, Ausbildungs-, Erziehung- und Pflegepersonal als Täter erstreckt (Art. 63 Abs. 1 lit. p). In seiner Gesamtanalyse der gesetzlichen Neuerungen föhrt *Kibal'nik* aus, dass die Reformen von 2009 und 2012 ein neues System für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Unversehrtheit errichtet haben.<sup>48</sup> Auch wenn die Gesamtausrichtung der Neuerungen positiv zu bewerten ist, muss konstatiert werden, dass die juristische Technik der gefundenen Lösungen dem Schrifttum zufolge nicht fehlerfrei ist.

<sup>43</sup> A. A. Арутюнов, К вопросу о соотношении уголовного и административного права (*Arutjunov*, Zur Frage nach dem Verhältnis zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht), Библиотека криминалиста. Научный журнал (Bibliothek des Kriminalisten. Wissenschaftliche Zeitschrift) 2|2013, S. 33.

<sup>44</sup> *Markuncov/Umansky*, OER 2012, S. 37.

<sup>45</sup> Gesetz Nr. 14-FZ 29. Februar 2012, „Über die Änderung des Strafkodex der Russischen Föderation und einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation zum Zwecke der Verschärfung der Verantwortlichkeit für Sexualverbrechen gegen Minderjähriqe“, SZRF 2012, Nr. 10, Pos. 1162.

<sup>46</sup> A. Кибальник, О новеллах в системе сексуальных преступлений (*Kibal'nik*, Über die Novellen des Sexualstrafrechts), Уголовное право 6|2012, S. 25.

<sup>47</sup> Ausführlich s. ebd., S. 26.

<sup>48</sup> *Kibal'nik*, Fn. 46, S. 25.

Durch das bereits erwähnte Gesetz Nr. 365-FZ vom 21. Dezember 2013 wurde der Anwendungsbereich des Art. 151 (Verwicklung Minderjähriger in die Verübung gesellschaftlich missbilligter Handlungen) dadurch ausgeweitet, dass die Strafbarkeit nicht nur die Verwicklung Minderjähriger in den systematischen Konsum alkoholhaltiger Getränke, sondern auch den einmaligen Konsum von Alkohol oder alkoholhaltiger Getränke erfasst.<sup>49</sup> Ferner wurde 2012 die Verwicklung Minderjähriger in die Herstellung pornographischer Materialien oder Produkte unter Strafe gestellt (Art. 242-2).<sup>50</sup> Im Dezember 2013 wurde ferner der Tatbestand des Empfangs von Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren angebotener sexueller Dienstleistungen verankert (Art. 240-1).<sup>51</sup> Laut der gesetzlichen Anmerkung zu diesem Artikel sind als Dienstleistungen heterosexueller und homosexueller Geschlechtsverkehr sowie alle Handlungen mit Sexualcharakter, sofern sie gegen geldwerte oder sonstige Entschädigung bzw. Versprechen einer solchen Entschädigung an den Minderjährigen selbst oder an Dritte angeboten werden, zu verstehen. Das Strafmaß für diese Straftat beträgt bis zu 4 Jahren Haft. Insgesamt sind diese Änderungen positiv zu bewerten.

Ende 2014 schließlich wurde die Strafe für den Verkauf alkoholhaltiger Waren an Minderjährige in den Fällen, in denen der Täter bereits einschlägig vorbestraft ist, durch die Festlegung der unteren Grenze der Geldstrafe in Höhe von 50.000 Rubel oder in Höhe des Gehalts oder sonstigen Einkommens des Täters für den Zeitraum von 3 Monaten verschärft.<sup>52</sup> Diese Änderung ist ebenfalls positiv zu bewerten, weil nach der alten Fassung die untere Grenze der Geldstrafe gemäß Art. 46 StGB RF bei 5.000 Rubel lag.

## VI. Organisierte Kriminalität und Terrorismus

Weitere wesentliche Änderungen erfuhren Straftatbestände im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.<sup>53</sup> Große Aufmerksamkeit wurde insbesondere der Terrorismusbekämpfung geschenkt. So wurden im November 2013 einige neue Straftatbestände im Bereich der Terrorismusbekämpfung eingeführt (Art. 205-3 – Teilnahme an Ausbildungskursen zur Verübung terroristischer Tätigkeiten; Art. 205-4 – Bildung terroristischer Vereinigungen und Teilnahme an solchen Vereinigungen; Art. 205-5 – Bildung terroristischer Organisationen und Teilnahme an solchen Organisationen).<sup>54</sup> Mit derselben Reform wurde das Strafmaß des Art. 208 Abs. 1 (Bildung ungesetzlicher bewaffneter Vereinigungen und Teilnahme an solchen Vereinigungen) verschärft; die Obergrenze der Freiheitsstrafe wurde von 7 auf 10 Jahre erhöht. Der Anwendungsbereich des Art. 208 Abs. 2 wurde durch die Pönalisierung der Teilnahme an bewaffneten, von Gesetzen des ausländischen Staates nicht gedeckten Vereinigungen im Ausland zu Zwecken, die Interessen der Russischen Föderation widersprechen, ausgeweitet (die Obergrenze der Freiheitsstrafe wurde ebenfalls von 5 auf 6 Jahre erhöht, weshalb diese Straftat in die Kategorie der schweren Verbrechen übergegangen ist). Die vorgenannten Änderungen waren maßgeblich der Verschärfung der Situation um die Terrorismusbekämpfung.

---

<sup>49</sup> Gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. 171-FZ vom 22. November 1995 (in der Fassung vom 2.11.2013)

<sup>50</sup> Gesetz Nr. 14-FZ vom 29. Februar 2012, SZRF 2012, Nr. 10, Pos. 1162.

<sup>51</sup> Änderungsgesetz Nr. 380-FZ vom 28. Dezember 2013, *Российская газета* Nr. 295 vom 30. Dezember 2013.

<sup>52</sup> Gesetz Nr. 529-FZ vom 31. Dezember 2014 „Über die Änderung des Art. 151-1 des Strafkodex der Russischen Föderation“, Offizielles Internetportal für Rechtsinformation <http://www.pravo.gov.ru>, 31.12.2014.

<sup>53</sup> Siehe zu den Reformen aus den Jahren 2004 bis 2009, *Markuncov/Umansky*, OER 2012, S. 35 f.

<sup>54</sup> Änderungsgesetz Nr. 302-FZ vom 2. November 2013, SZRF 2013, Nr. 44, Pos. 5641.

fung in Russland geschuldet. Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung erließ das Plenum des OGRF am 9. Februar 2012 die Erläuterung Nr. 1 „Über einige Fragen der Rechtsprechungspraxis in Strafverfahren über Straftaten terroristischer Ausrichtung“.<sup>55</sup>

## VII. Betäubungsmittelstrafrecht

Im Jahre 2012 wurden die Straftatbestände aus dem Bereich Betäubungsmittelstrafrecht mehrmals geändert. Im März 2012 wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 228, 228-1, 228-2, 229, 229-1, 230 StGB ausdifferenziert.<sup>56</sup> Es wurden neue Straftatbestände in Art. 228-3 (Ungesetzlicher Erwerb, Besitz oder Mitführen von Ausgangsstoffen für Drogen oder psychotropen Substanzen sowie ungesetzlicher Erwerb, Besitz oder Transport von Pflanzen, die Ausgangsstoffe für Drogen oder psychotrope Substanzen enthalten, sowie Teile solcher Pflanzen), Art. 228-4 (Ungesetzliche Produktion, Abgabe oder Versendung von Ausgangsstoffen für Drogen oder psychotropen Substanzen sowie ungesetzliche Abgabe oder Versendung von Pflanzen, die Ausgangsstoffe für Drogen oder psychotrope Substanzen enthalten, oder von Teilen solcher Pflanzen) eingeführt. Im Juni 2012 wurde der Anwendungsbereich der Art. 230 (Anstiftung zum Gebrauch von Drogen, psychotropen Substanzen oder ähnlichen Substanzen) und Art. 232 (Einrichtung und Unterhaltung von Räumlichkeiten für den Gebrauch von Drogen, psychotropen Substanzen oder ähnlichen Substanzen) durch den Einschluss nicht nur psychotroper Substanzen, sondern auch ähnlicher Substanzen, deren Verzeichnis von der Regierung der RF festgelegt wird, ausgeweitet.<sup>57</sup>

Eine strafbare Handlung ist seit Ende 2014, die unrechtmäßige Herstellung von Medikamenten und medizinischen Produkten (Art. 235-1), den Vertrieb von gefälschten, minderwertigen oder nicht registrierten Medikamenten und medizinischen Produkten, den Vertrieb von gefälschten Nahrungszusatzmitteln (Art. 238-1) sowie die Dokumenten- oder Verpackungsfälschung von Medikamenten und medizinischen Produkten (Art. 327-2).<sup>58</sup>

## VIII. Ausländerstrafrecht

Erhebliche Änderungen erfuhren die Straftatbestände aus dem Bereich der Bekämpfung der illegalen Migration. Das Strafmaß des Art. 322-1 (Organisation illegaler Migration) wurde verschärft. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die Erfüllung der Qualifikation dieses Straftatbestands (Art. 322-1 Abs. 2) wurde von 5 auf 7 Jahre erhöht, weshalb diese Straftat in die Kategorie der schweren Verbrechen übergang.<sup>59</sup> Ferner erfolgte eine Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Erhöhung des Strafmaßes für die Straftat gemäß Art. 322 (Ungesetzlicher Übertritt der Staatsgrenze der Russischen Föderation). Es wurde ein neuer Qualifikationstatbestand dieser Straftat verankert, der im

<sup>55</sup> Бюллетень Верховного Суда РФ (Bulletin des Obersten Gerichtshofes der Russischen Föderation) 2012, Nr. 4.

<sup>56</sup> Gesetz Nr. 18-FZ vom 1. März 2012, SZRF 2012, Nr. 10, Pos. 1166.

<sup>57</sup> Gesetz Nr. 54-FZ vom 5. Juni 2012 „Über die Änderung der Art. 230 und 232 des Strafkodex der Russischen Föderation und einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation“, SZRF 2012, Nr. 24, Pos. 3071.

<sup>58</sup> Gesetz Nr. 532-FZ vom 31. Dezember 2014, SZRF 2015, Nr. 1 (Teil I), Pos. 85.

<sup>59</sup> S. Gesetz Nr. 308-FZ vom 30. Dezember 2012 „О внесении изменений в статью 322.1 Уголовного кодекса Российской Федерации“ (Über die Änderung des Art. 322-1 des Strafkodex der Russischen Föderation); SZRF 2012, Nr. 53 (Teil I), Pos. 7633.

Grenzübertritt durch einen ausländischen oder staatenlosen Bürger in Kenntnis der gesetzlichen Gründe, die ihm die Einreise in die Russische Föderation verwehren, besteht (Art. 322 Abs. 2). Die obere Grenze des Strafmaßes für den ungesetzlichen, gemeinschaftlich oder bandenmäßig begangenen Grenzübertritt unter Anwendung oder Androhung von Gewalt wurde von 5 auf 6 Jahre Haft erhöht; demzufolge ging auch diese Straftat in die Kategorie der schweren Verbrechen über.<sup>60</sup> Ende 2013 wurden zwei neue Straftatbestände in diesem Bereich verankert: Art. 322-2 (Scheinregistrierung eines Staatsbürgers der Russischen Föderation am Aufenthalts- oder Wohnort und Scheinregistrierung eines ausländischen oder staatenlosen Bürgers am Wohnort) und Art. 322-3 (Scheinanmeldung eines ausländischen oder staatenlosen Bürgers am Aufenthaltsort).<sup>61</sup> Diese Maßnahme war auf die Bekämpfung sog. „Gummiwohnungen“ und Verschärfung der Kontrolle der Migrationsprozesse ausgerichtet. Im Juni 2014 wurde die Verletzung der Pflicht der russischen Staatsbürger zur Meldung von Staatsbürgerschaften, Niederlassungserlaubnissen oder sonstiger Aufenthaltsberechtigungen anderer Staaten unter Strafe gestellt (Art. 330-2).<sup>62</sup>

## IX. Umweltstrafrecht

Im Bereich der ökologischen Sicherheit wurde der neue Tatbestand des Art. 258-1 (Illegaler Fang und Handel mit Wild- und Wassertieren, die zu den Arten gehören, die in das Rote Buch der Russischen Föderation eingetragen und [oder] durch völkerrechtliche Verträge geschützt sind).<sup>63</sup> Am 18. Oktober 2012 erließ das Plenum des OGRF die Erläuterung Nr. 21 „Über die Rechtsprechungspraxis im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Umweltschutz- und Naturnutzungsvorschriften“.<sup>64</sup> Sämtliche Änderungen im Bereich der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Umwelt verdienen insgesamt eine positive Bewertung, weil die Verankerung der vorbeprochenen Straftatbestände eine Reihe aktueller Probleme lösen soll: das Problem der „schwarzen“ (illegalen) Gräber, das Problem der Ausrottung seltener Tier- und Pflanzenarten u. Ä. Ob sich diese Änderungen als effektiv erweisen, wird sich mit der Zeit zeigen.

---

<sup>60</sup> S. Art. 1 des Gesetzes Nr. 312-FZ vom 30. Dezember 2012 „О внесении изменений в статью 322 Уголовного кодекса Российской Федерации и статьи 150 и 151 Уголовно-процессуального кодекса Российской Федерации“ (Über die Änderung des Art. 322 des Strafkodex der Russischen Föderation und der Art. 150 und 151 des Strafprozesskodexes der Russischen Föderation); SZRF 2012, Nr. 53 (Teil I), Pos. 7637.

<sup>61</sup> Änderungsgesetz Nr. 376-FZ vom 21. Dezember 2013, SZRF 2013, Nr. 51, Pos. 6696.

<sup>62</sup> Gesetz Nr. 142-FZ vom 4. Juni 2014, SZRF 2014, Nr. 23, Pos. 2927.

<sup>63</sup> Vgl. Art. 1 des Änderungsgesetzes Nr. 150-FZ vom 2. Juli 2013; SZRF 2013, Nr. 27, Pos. 3442.

<sup>64</sup> *Markunzow*, OER 2013, S. 436 f.

## X. Fazit

Die behandelten Änderungen der Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB RF im relevanten Zeitraum waren bedeutend und waren Anlass für zahlreiche Reaktionen aus Wissenschaft und Praxis. Die Bestimmung einer einheitlichen Logik oder Ausrichtung der Änderungen wie auch in den Jahren zuvor erscheint unmöglich. Die meisten Änderungen waren wohl auf die Steigerung der strafrechtlichen Komponente in der Regelung einzelner Bereiche gesellschaftlicher Beziehungen, die Verstärkung der generalpräventiven Funktion des Strafrechts hinsichtlich einzelner Straftaten (eines bestimmten Kriminalitätstypus), also die Pönalisierung der für die gesellschaftlichen Beziehungen besonders gefährlichen Straftaten ausgerichtet. Eine weitere deutliche Regelungstendenz besteht in der Harmonisierung des Strafrechts mit anderen Rechtsgebieten.<sup>65</sup> Viele der analysierten Änderungen brachten insgesamt positive Novellen mit sich. Einige Aspekte, allen voran die juristisch-handwerkliche Ausführung, waren allerdings mangelhaft, was einige Rechtsgelehrte zu Ausführungen über die Vertiefung der Krise im russischen Strafrecht veranlasste.<sup>66</sup>

Die Zahl der neuen Straftatbestände innerhalb der letzten 3 Jahre stellte einen Rekord auf. Diese Tatsache und einige andere Umstände veranlassten die Literatur, auf die Verwässerung der Grenzen der strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortlichkeit und die Entstehung eines Strafrechts „im weiteren Sinne“ hinzuweisen.<sup>67</sup> Einerseits muss das Strafrecht auf zahlreiche neuartige Fragen, die mit der Entstehung neuer Gefahren für die Gesellschaft verbunden sind, reagieren. Die Straftatbestände ändern sich, weil sich die Herausforderungen, Gefahren, Gepflogenheiten, sozialen Bedingungen insgesamt ändern. Unter dem Einfluss der laufenden Prozesse weitet sich der Kreis der Straftatbestände aus.<sup>68</sup> Andererseits wird der Einfluss der Straftatbestände und strafrechtlicher Sanktionsmaßnahmen auf die Gesellschaft keiner Analyse unterzogen. Derweil geht mit der Existenz eines Straftatbestands zwingend eine Blockade der Entwicklung der sozio-ökonomischen Beziehungen einher, was ggf. notwendig, oftmals aber nicht notwendig ist. Das Wichtigste sollte aber die wissenschaftliche Analyse der Erforderlichkeit der bestehenden Straftatbestände und der Qualität der entsprechenden Bestimmungen des StGB RF sein.<sup>69</sup>

*Aus dem Russischen von Yury Safoklov, Hagen*

<sup>65</sup> Ausführlich zu diesem Problem s. *H. I. Pukurov*, Уголовное право в системе межотраслевых связей (*Pikurov*, Das Strafrecht im Gefüge branchenübergreifender Verbindungen), Wolgograd 1998.

<sup>66</sup> Vgl. für die vorangehenden Reformen, *Markuncov/Umansky*, OER 2012, S. 38 f.

<sup>67</sup> *Г. А. Есаков*, От административных правонарушений к уголовным проступкам, или о существовании уголовного права в „широком смысле“ (*Esakov*, Von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, oder zur Existenz des Strafrechts „im weiteren Sinne“), Библиотека криминалиста. Научный журнал 1|2013, S. 37–45 ; *Арутюнов А.А.* К вопросу о соотношении уголовного и административного права // Библиотека криминалиста. Научный журнал. 2013. № 3. С. 33-39; *Головки Л.В.* Соотношение уголовных преступлений и административных правонарушений в контексте концепции criminal matter (уголовной сферы) // Международное правосудие. 2013. № 1. С. 42–52.

<sup>68</sup> *Жалинский*, Fn. 1, S. 360, 366.

<sup>69</sup> *Ebd.*, S. 107, 133.